



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

# Frauen-Leben

Grundlagenpapier der Evangelischen Frauen Schweiz  
zu Lebensformen von Frauen

## Inhaltsverzeichnis

- I Position
- II Beschreibung
  - 1. Die alleinwohnende Frau
  - 2. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Frauen
  - 3. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Kindern
  - 4. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Frauen und Kindern
  - 5. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Männern
  - 6. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Männern und Kindern
  - 7. Frauen in Pflegegemeinschaften
- III Forderungen



# I Position

Angesichts der sich immer weiter differenzierenden Lebensentwürfe in unserer Gesellschaft ruft der Zentralvorstand der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) die Verantwortlichen in Kirche und Gesellschaft auf, die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit Frauen in ihrer jeweiligen Lebensform ohne ökonomische oder gesellschaftliche Behinderungen und Belastungen leben können.

Wir lassen uns dabei von der Überzeugung leiten, dass die Verschiedenheit der Lebensformen den Reichtum menschlicher Lebensmöglichkeiten sichtbar macht. Die Akzeptanz dieser Pluralität bildet die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft. Eine Rangordnung zwischen den Lebensformen kann es deshalb nicht geben.

Wir glauben, dass die Liebe Gottes allen Menschen gleichermassen gilt und sich in menschlichen Beziehungen immer neu ereignet. Deshalb ist die Gestaltung der Beziehungen, ihre Qualität wichtiger als deren Form.

Wir wissen, dass gelingendes Leben in all seiner Gebrochenheit und Unvollkommenheit die Verantwortung für das eigene Leben ebenso wie die Verantwortung für das Leben anderer, Verlässlichkeit, geteilte Freuden und Leiden einschliesst.

So verstehen wir das Gebot „Liebe deine(n) Nächste(n) wie dich selbst“:

Lebensgemeinschaften, in denen Verantwortung für andere, Kinder oder Hilfsbedürftige, übernommen wird, brauchen besonderen Schutz und Unterstützung. Dazu bedarf es auch einer neuen Definition des Familienbegriffs:

Familie ist eine Lebensgemeinschaft mit Kindern und Hilfsbedürftigen, die es zu fördern und zu schützen gilt, deren Belastungen durch staatliche Massnahmen auszugleichen sind, ohne kinderlose oder „Nicht-Pflegende“ zu diskriminieren.

Ausdrücklich eingeschlossen werden ausländische Frauen und Asylbewerberinnen.

# II Beschreibung

Frauen in der Schweiz leben heute in einer Situation, die von zunehmender Individualisierung und Pluralität der Lebensformen geprägt ist. Sie haben im Gegensatz zu früheren Generationen die Freiheit und den Zwang, ihre eigene Biographie mit allen Brüchen und Widersprüchlichkeiten zu entwerfen.

Sie leben in unterschiedlichen Lebenswelten und -kulturen, in der Stadt und auf dem Land, säkular oder christlich geprägt, verschiedenen ethnischen oder religiösen Gruppierungen zugehörig. Sie verändern im Laufe ihres Lebens mehrmals gewollt oder ungewollt ihre Lebensform. Sie stecken oft im Dilemma, ein eigenständiges Leben führen zu wollen, ohne die Bezogenheit auf andere aufgeben zu wollen oder zu können. Frauen darin zu unterstützen, für sich und andere die Verantwortung zu übernehmen und diese Spannung auszubalancieren, ist Anliegen der EFS. Ein für alle Frauen verbindliches Leitbild kann es nicht geben.

Um Frauenleben in seiner Vielfalt begreifen zu können, werden wir zunächst die Vielfalt der Lebensformen heutiger Frauen darstellen, ohne die durch unterschiedliche Bewertung vielfach belasteten Begriffe Familie, Ehe, nicht-eheliche Lebensgemeinschaft, lesbische Beziehungen zu verwenden. Dabei ist uns bewusst, dass es in einer patriarchal geprägten Gesellschaft keinen „reinen Frauenblick“ geben kann, Wertungen immer einfließen und wir der Versuchung oder dem unbewussten Wunsch erliegen können, die eigene jeweils gelebte Form zu rechtfertigen oder als gelingende Form darzustellen.

## 1. Die alleinwohnende Frau

Frauen leben in Ein-Personen-Haushalten allein, weil sie sich freiwillig und bewusst dafür entschieden haben; sie leben allein, weil sie keine geeigneten Partner/innen getroffen haben; sie leben allein, weil sie sich aus Lebensgemeinschaften freiwillig oder gezwungenermassen gelöst haben (Trennung/Tod). Inzwischen leben in der Schweiz immer mehr Frauen allein. Die Veränderung der Frauenrolle spiegelt sich in dieser Lebensform am deutlichsten. Voraussetzung für Alleinleben sind gesicherte ökonomische Verhältnisse.

Für Frauen ist heute eine qualifizierte Berufsausbildung ebenso selbstverständlich wie der Wunsch nach eigener Berufstätigkeit. Längere Ausbildungszeiten und die erforderliche Mobilität auf dem Arbeitsmarkt mit der Bereitschaft auch regionaler Veränderung erschweren das Zusammenleben mit Partner/in und Kindern. Insbesondere beruflicher Aufstieg ist für Frauen fast unvereinbar mit dem Wunsch nach Kindern (es sei denn, sie sind bereit und in der Lage, individuelle kostenintensive Betreuung zu organisieren).

Allein wohnende Frauen haben dagegen mehr Zeit und mehr Freiheit zu beruflichem Engagement, zu ehrenamtlicher Tätigkeit und zur Beteiligung am kulturellen Leben. Häufig bauen sie sich ein Netz tragender Beziehungen auf (Verwandte, Freunde/innen, Kollegen/innen). Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenleben in der Gesellschaft zur Verbesserung des sozialen Klimas und wirken der Individualisierung und Parzellierung entgegen (auch wenn das zunächst paradox erscheint). Gemeinsam ist ihnen auch die Erfahrung, dass ihre Lebensform - trotz der hohen Zahl Alleinlebender - nicht der gesellschaftlichen Norm der Kleinfamilie entspricht. Sie werden daran gemessen und messen sich - je nach Lebensphase - selber daran, mit entsprechend ambivalenten Gefühlen.

- Es ist notwendig, die finanzielle Grundlage für Alleinstehende (insbesondere für alte Frauen) zu verbessern, z.B. den verfassungsmässigen Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit durchzusetzen, um die Grundlage für eine ökonomische Existenz und angemessene Renten zu legen.
- Der öffentliche Respekt vor der Lebensleistung und der vielfältigen Beziehungsarbeit dieser Frauen muss wachsen, die Chancen dieser Lebensform für die Neugestaltung des Gemeinwesens müssen wahrgenommen werden.

## 2. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Frauen

Es gibt eine grosse Vielfalt von Frauengemeinschaften: Frauen, die in Mutterhäusern, Schwesternschaften, Kommunitäten leben; Frauen, die mit Freundin/nen eine Wohnung teilen; Frauen, die mit Frauen in einer Liebesbeziehung oder eingetragener Partnerschaft leben; Töchter, die mit ihren Müttern leben, Schwestern, die miteinander leben.

Die Motive für diese Lebensgemeinschaften sind ebenso vielfältig. Sie reichen von dem Wunsch nach gemeinsam gelebter Spiritualität und diakonischem Handeln, vom Pflichtgefühl und Versorgungswunsch bis hin zu gelebter Sexualität und Geborgenheit. Oft ist die Suche nach bezahlbarem Wohnraum oder andere ökonomische Zwänge der Grund.

Frauengemeinschaften sind ein Zeichen für gelebte Verantwortlichkeit in einer engen Beziehung. Sie reichen von der losen Zweckgemeinschaft bis hin zum

lebenslangen Versprechen an die Gemeinschaft oder die Lebenspartnerin. Für die beteiligten Frauen sind sie eine Hilfe, den Alltag gemeinsam zu bewältigen und/oder auch Quelle von Befriedigung und Glück.

Und doch wird auch diese Lebensform gemessen am gesellschaftlichen „Normalfall“. Schwesternschaften werden als Ausnahme toleriert, Frauen in Zweckgemeinschaften bemitleidet, Frauen in eingetragenen Partnerschaften wird nach wie vor nicht mit der gleichen Selbstverständlichkeit begegnet wie verheirateten Frauen. Offen lesbisch lebende Frauen erleben vielfach Diskriminierungen am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit und erfahren lesbenfeindliche Gewalt. Diesen Frauen muss mehr Respekt und Akzeptanz insbesondere im kirchlichen Bereich entgegengebracht werden.

Frauen in diakonischen oder pflegenden Beziehungen dürfen nicht ausgenutzt werden durch die blossen Inanspruchnahme ihrer Hilfeleistungen, sie dürfen aber auch nicht als zu Betreuende betrachtet werden.

Frauen, die in einer Liebesbeziehung oder eingetragenen Partnerschaft leben, dürfen nicht deshalb diskriminiert werden. Das 2004 verabschiedete Partnerschaftsgesetz verpflichtet die Partnerinnen aufeinander Rücksicht zu nehmen und einander beizustehen – insbesondere auch in finanzieller Hinsicht. Sie sind rechtlich weitgehend den verheirateten Paaren gleichgestellt: so im Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und im Erbrecht. Verwehrt ist ihnen hingegen die Adoption von Kindern.

Die kirchliche Kasualpraxis muss dahingehend erweitert werden, dass sie Feiern und Segenshandlungen bei zentralen Entscheidungen im Leben von Frauen anbietet.

Die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare mit eingetragener Partnerschaft soll öffentlich in Gottesdienst, im Rahmen einer Kasualhandlung möglich sein und kann nicht auf seelsorgerliche Begleitung und individuellen Segen beschränkt werden.

### **3. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Kindern**

Es gibt Frauen, die mit Kindern leben, ohne dass jemals ein männlicher Partner den Alltag geteilt hat; es gibt Frauen, die ihre männlichen Partner verlassen haben oder von ihnen verlassen wurden, sei es durch Trennung oder Tod.

Auch hier sind die Motive vielfältig: Manche Frauen entscheiden sich sehr früh in der Schwangerschaft, ein Kind ohne männlichen Partner grosszuziehen, andere Frauen haben sich jahrelang bemüht, gemeinsam mit einem Mann Kinder zu erziehen und sind darin gescheitert, andere sind mit ihrem Kind allein gelassen. Viele leben zusammen aus Geld- und Wohnungsmangel, wegen fehlender Kinderbetreuungseinrichtungen, und nicht alle tragen die alleinige Verantwortung für ihr Kind freiwillig. Vielen gemeinsam ist die ökonomisch schwierige Lage, die mangelnde Entlastung bei der Erziehung durch Tageseinrichtungen und die fehlende Wertschätzung ihrer Erziehungsleistung.

Jeder 10. Haushalt mit Kindern in der Schweiz ist ein Ein-Eltern-Haushalt.

Die allein erziehenden Frauen haben eine schwierige Aufgabe: Selten gelingt es, Freude und Leid der Kindererziehung im Alltag mit einer anderen Person zu teilen; manchmal müssen sie auf eigene Entfaltungsmöglichkeit verzichten, leben am Rande des gesellschaftlichen Existenzminimums und sind dennoch oft zufrieden mit dem Leben mit Kindern.

Um den Alltag dieser Frauen zu erleichtern und die Erziehungsarbeit besser zu ermöglichen, müssen folgende Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Flexible, d.h. den Familienbedürfnissen angepasste Wochenarbeitszeit bzw. Schaffung und Sicherung existenzsichernder Teilzeitstellen. Die Schaffung sog. „Minijobs“ sehen wir als Problem, da sie nicht zur eigenständigen Existenzsicherung von Frauen ausreichen und auch keine genügende Altersvorsorge ermöglichen. Viele – insbesondere auch ausländische - Frauen arbeiten schwarz; dies hat für sie grosse negative Konsequenzen.
- Einführung eines längeren bezahlten Vater- oder Elternurlaubs.
- Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz ab drei Jahren; ein verstärktes rechtlich abgesichertes Angebot der Betreuung von Kindern unter drei Jahren.
- Verstärkte qualifizierte Ganztagsbetreuungsangebote für Kinder aller Altersstufen.
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.
- Entwicklung von Wohnmodellen mit generationsübergreifender „Belegung“.
- Bevorzugung bei der Wohnungsvergabe.
- Heraufsetzung der Unterhaltsbeiträge.

Im gemeindlichen Leben und in der kirchlichen Kasual- und Gottesdienstpraxis müssen diese Frauen den ihnen zustehenden Platz erhalten, damit auch dort ihre Lebensleistung Unterstützung und Anerkennung findet.

#### **4. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Frauen und Kindern**

Es gibt Frauen, die in unterschiedlichen Lebensphasen mit einem Mann und später mit einer Frau zusammenleben. Kinder aus der heterosexuellen Beziehung leben dann in den meisten Fällen mit der Mutter und ihrer Partnerin (und deren Kindern) zusammen.

Es gibt Frauen, die mit einer Frau zusammenleben, die gemeinsam beschliessen Kinder zu bekommen und mit diesen von deren Geburt bis zu deren Ausscheiden aus dem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Es gibt Frauen, die diese Lebensform bewusst eingehen und sich rechtlich für eine eingetragene Partnerschaft entscheiden, und solche, die darauf verzichten.

Zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen ist es jedoch weiter nötig, die volle Gleichberechtigung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften durchzusetzen. Das gilt auch für das Adoptionsrecht.

Ausschlaggebend muss hier vor allem das Wohl der Kinder sein.

#### **5. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Männern**

Frauen leben mit Männern in rechtlich abgesicherten (Ehe) oder unabgesicherten Verhältnissen, mit oder ohne kirchlichen Segen.

Je nach Lebensalter und -phase leben sie noch ohne Kinder oder wieder ohne Kinder, da diese bereits das Haus verlassen haben. Manche der in Partnerschaft lebenden Frauen und Männer wollen keine Kinder, weil ihnen angesichts der Rahmenbedingungen die Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung unmöglich scheint, oder weil sie sich gegen ein Leben mit eigenen Kindern entschieden haben. Andere Frauen sind unfreiwillig kinderlos und können sich nur mit Mühe damit abfinden. Diese unterschiedlichen Motive und Gründe für Kinderlosigkeit müssen beachtet werden.

Das Bild der Mutter kann nicht vorherrschendes Leitbild für Frauen sein. Ein erfülltes Leben, in dem Verantwortung für andere übernommen wird, kann ganz unterschiedlich gestaltet werden. Frauen in kinderlosen Beziehungen haben die Möglichkeit, die Beziehung zu ihrem Partner und den gemeinsamen Alltag über einen langen Zeitraum zu gestalten. Darüber hinaus haben sie grosse Freiheiten zum Engagement in Beruf und Ehrenamt und verfügen oft über ein breites Beziehungsnetz. Kinderlose Frauen dürfen nicht diskriminiert werden oder gar zu künstlicher Befruchtung oder ähnlichen medizinischen Versuchen gedrängt werden.

In der Schweiz sind immer mehr Paare mit Tauschein kinderlos. Sie sind in der Regel die ökonomisch am besten abgesicherte Gruppe.

Für die Frauen, die wegen der Kindererziehung keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit hatten, müssen Wiedereinstiegschancen gegeben werden, damit sie auch für ihr Alter vorsorgen können. Das zunehmende Angebot an geringfügigen Beschäftigungen, das sich vor allem an Frauen richtet, sehen wir nicht als Erfolg. Denn mit einem Minijob kann kein existenzsicherndes Einkommen erzielt und keine eigenständige Altersvorsorge aufgebaut werden. Verheiratete, vor allem aber auch in Partnerschaft lebende Frauen bleiben so in dauerhafter Abhängigkeit von ihrem Ehemann oder Partner. Verheiratete Frauen können immerhin bei einer Scheidung die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, welche der Ehemann im Rahmen der 2. Säule erwirtschaftet hat, geltend machen, dies im Gegensatz zu den unverheirateten Frauen.

Trotz vielfach beglückend erlebter Liebe und Sexualität gibt es in diesen Beziehungen Gewalt gegen Frauen. Wir begrüssen die Gesetzesänderung, wonach die Vergewaltigung in der Ehe nicht mehr nur als Antrags- sondern als Officialdelikt gilt, mahnen aber an, dass die Problematik damit nicht als erledigt angesehen werden darf, sondern aufmerksam an ihr weiter gearbeitet werden sollte.

Für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, müssen mehr Beratungsstellen und Frauenhäuser auch in kirchlicher Trägerschaft eingerichtet werden. Initiativen „Männer gegen Männergewalt“ können diese Einrichtungen unterstützen.

## **6. Lebensgemeinschaften von Frauen mit Männern und Kindern**

- Es gibt Frauen, die mit einem Mann und den gemeinsamen Kindern von deren Geburt bis zu deren Ausscheiden aus dem gemeinsamen Haushalt zusammenleben;
- es gibt Frauen, die in unterschiedlichen Lebensphasen mit mehr als einem Mann und/oder dessen Kindern zusammenleben;
- es gibt Frauen, die eigene Kinder in eine Beziehung mitbringen und/oder die Kinder des Mannes mit grossziehen;
- es gibt Frauen, die diese Lebensform bewusst eingehen und rechtlich und kirchlich absichern und solche, die darauf verzichten;
- es gibt Frauen, die Kinder in Pflege oder als adoptierte aufnehmen;
- es gibt Frauen, die mit mehreren Generationen unter einem Dach leben;
- es gibt Frauen, die z.B. in Kinderdörfern mit Männern und Kindern gemeinsam den Alltag gestalten.

Auch diese Lebensform ist vielfältig und Veränderungen unterworfen. Sie bietet zumindest für einen längeren Zeitraum gesicherte weibliche und männliche Bezugs-



personen für die Kinder und somit auch eine gewisse Entlastung für die Frauen und Geborgenheit. Insgesamt lebt - trotz des unvermindert anhaltenden Trends zum Ein-Eltern-Haushalt - die Mehrheit der Frauen in der Schweiz in dieser Lebensform. Immer mehr Mütter sind heute berufstätig und wollen und müssen die Erwerbsarbeit, die Partnerbeziehung und die Erziehung von Kindern vereinbaren. Dies ist eine Herausforderung und oft auch eine Überforderung der Frauen, insbesondere dann, wenn die Partner sich wenig an der häuslichen Arbeit beteiligen. Es ist statistisch belegbar, dass der Rückzug der Männer von der Beteiligung an Hausarbeit umso grösser ist, je mehr Kinder in einer solchen Gemeinschaft aufwachsen. Zu den Schattenseiten dieser Lebensform gehört neben der wirtschaftlich oft angespannten Lage die zunehmend sichtbar werdende Gewalt gegen Kinder und deren sexueller Missbrauch gerade auch von Männern aus dem nahen Umfeld. Die gesellschaftliche Leistung von Frauen, die sich ganz oder hauptsächlich der Erziehung von Kindern widmen, bedarf höherer Wertschätzung.

Zur Schaffung einer kinderfreundlichen Gesellschaft müssen:

- die finanziellen Unterstützungen ausgebaut werden, vom Wohnungsbau bis zu frauen- und kinderfreundlicher Stadtplanung und betreuender und ergänzender Erziehungsangebote
- die Bedingungen für die Vereinbarkeit von häuslichem und beruflichem Leben für Männer und Frauen gleichermassen verbessert werden, so dass tatsächliche Wahlfreiheit und Arbeitsteilung möglich werden. Dazu zählen die steuerliche Begünstigung von Kindern (Kinderabzüge) und/oder Erhöhung der Kinderzulagen sowie die von beiden Elternteilen in Anspruch zu nehmende Elternzeit. So hat z.B. in Schweden die verpflichtende Aufteilung der Elternzeit gute Erfolge gezeigt
- die Erziehungsgutschriften bei der AHV erhöht werden
- die (kirchlichen) Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch ausgebaut werden.

Im kirchlichen Alltag müssen Kinder einen selbstverständlichen Platz haben, der auch finanziell unterstützt werden muss. Dazu zählen die Kinderbetreuung/Kinderprogramme bei Tagungen, Sitzungen bzw. finanzielle Unterstützung bei der Kinderbetreuung, so dass Frauen eine Teilnahme ermöglicht wird.

## **7. Frauen in Pflegegemeinschaften**

Frauen pflegen Angehörige oder Freundinnen und Freunde im Alter oder bei Behinderung und Krankheit in rechtlich gesicherten und ungesicherten Strukturen. Frauen leben aber auch als zu Pflegenden in Lebensgemeinschaften.

Auch diese Frauen bedürfen grösserer gesellschaftlicher Anerkennung. Auf ihnen lasten ein hoher Erwartungsdruck, oftmals grosse Abhängigkeit, Isolation, hohe physische und psychische Belastung.

In der Regel ist eine Erwerbstätigkeit mit der Pflege von Angehörigen nicht vereinbar. Das schafft finanzielle Probleme und Altersarmut.

Diese Frauen übernehmen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (etwa 80 % aller zu Pflegenden werden in häuslicher Umgebung gepflegt) von hohem Wert. Damit Frauen (und Männer!) diese Bürde leichter tragen können,

- müssen sie von ambulanten, professionellen Pflegerinnen und Pflegern unterstützt werden
- muss die (teil-)stationäre Pflege so ausgebaut werden, dass Frauen eine tatsächliche Wahl haben zwischen häuslicher und stationärer Pflege.
- müssen Unterstützungsangebote für pflegende Frauen entwickelt, Selbsthilfegruppen angeregt und begleitet werden.

### III Forderungen

Trotz aller Vielfalt und Differenziertheit fordern wir:

- Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist aufzubrechen, damit Frauen nicht länger hauptsächlich für den häuslichen Bereich, Kindererziehung und Pflege verantwortlich sind bzw. in schlecht bezahlten Dienstleistungsberufen ihr Einkommen sichern müssen.
- Unbezahlte „Arbeit“ ist vermehrt sichtbar zu machen. Ihr Stellenwert im Privaten und in der Gesellschaft ist zu verbessern. Sie soll von den Steuern abziehbar sein. Die Höherwertigkeit von bezahlter Erwerbsarbeit gegenüber unbezahlten Tätigkeiten wie Erziehung, Pflege, Ehrenamt ist abzubauen.
- Der Verfassungsgrundsatz „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ ist zu verwirklichen.
- Die 12. AHV-Revision soll die Betreuungsgutschriften verbessern. Eine „Gutschrift für unbezahlte Arbeit für das Gemeinwesen“ ist zu prüfen.
- Der Familienbegriff ist zu erweitern und neu zu definieren. Insbesondere ist auch die Situation der ledigen Frauen mit einzubeziehen. Der Familienbegriff soll sich an der Verantwortung für Kinder und Hilfebedürftige orientieren.
- Neue Wohn- und Baumodelle sollen entwickelt werden, sie sollen gemeinsames Leben und die Verantwortung für andere Menschen über den verwandtschaftlichen Bezugsrahmen hinaus ermöglichen.

April 2013

@ Geschäftsstelle - Secrétariat: Winterthurerstrasse 60, Postfach 2961, 8033 Zürich  
 Tel.: 044 363 06 08, Fax: 044 363 07 60, PC - CCP: 80 - 556 00 - 8  
 www.efs.ch - geschaefsstelle@efs.ch - secretariat@efs.ch